

## Beschlussvorlage

<b>Vorlagen-Nr.: B 2023/012</b> freigegeben
------------------------------------------------

Amt: Stabsstelle Beteiligungssteuerung/Hauptamt	Datum: 13.02.2023
Verfasser: Herr Böhme/ Herr Leuschner	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Sozial- und Kulturausschuss	28.02.2023	nicht öffentlich
Finanz- und Verwaltungsausschuss	02.03.2023	nicht öffentlich
Stadtrat	09.03.2023	öffentlich

### **Betreff:**

IT-Servicevertrag für alle in Schulträgerschaft der Stadt Freital befindlichen Objekte sowie die städtischen Kindertageseinrichtungen

### **Sach- und Rechtslage:**

Beschluss Nr. 101/2022 vom 13. Oktober 2022 (Vorlage B 2022/065), Vergabeentscheidung IT-Servicevertrag für alle in Schulträgerschaft der Stadt Freital befindlichen Objekte sowie die städtischen Kindertageseinrichtungen

#### 1. Einleitung

Die Stadt Freital ist Träger für insgesamt 11 Schulstandorte (7 Grundschulen, 3 Oberschulen und eine Außenstelle) sowie insgesamt 11 Kindertageseinrichtungen (davon 3 inkl. Schulhort) und 4 Schulhorte. Im letzten Jahr konnten, durch die vom Stadtrat beschlossenen Finanzmittel zur Umsetzung der Digitalisierung, fünf von sieben Grundschulen und zwei von drei Oberschulen mit interaktiven Tafeln - insgesamt 86 Klassenzimmer - ausgestattet werden. Weiterhin wurden Lehrernotebooks angeschafft und 134 WLAN-Accesspoints in die Klassenzimmer und weitere pädagogisch genutzte Räume für den Empfang von schnellem Internet eingebaut. Die drei verbleibenden Schulen werden im Laufe dieses Jahres ebenfalls noch mit interaktiven Tafeln ausgerüstet.

Die Stadt Freital verfolgt mit einem zentralen Schulserver und hochwertiger Hardware einen besonders innovativen Ansatz bei der Umsetzung der Digitalisierung von Schulen im Rahmen des Digitalpakts. Darüber hinaus ist die Vernetzung aller Schulen über ein separates, nach außen geschütztes Schulnetzwerk und deren Anschluss an das zentrale Rechenzentrum der Stadt in der Umsetzung. Ziel ist es, den Schulen nicht nur die Technik zur Verfügung zu stellen, sondern die Schulen umfassend bei ihrer täglichen Arbeit im Umgang mit den neuen digitalen Möglichkeiten bestens zu unterstützen.

#### 2. Sachlage

Der bisherige IT-Servicevertrag für die städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen lief zum 30. November 2022 aus. Der neue IT-Servicevertrag sollte ab 1. Dezember 2022 für die Dauer von 48 Monaten, mit Option zur Vertragsverlängerung, geschlossen werden.

Auf Grund der damaligen Kostenschätzung erfolgte eine europaweite Ausschreibung. In dem Vergabeverfahren gab die Freitaler Stadtwerke GmbH (FSW) das wirtschaftlichste Angebot ab. Die Stadt Freital konnte den Zuschlag an die FSW aber nicht final erteilen, da ein unterlegener Bieter im November 2022 eine Vergaberüge bei der Vergabekammer Sachsen

einlegte. Daraufhin prüfte die Vergabekammer das Vergabefahren. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass bei beiden Bietern die Angebote fehlerhaft waren. Die Vergabekammer sah auch die Ausschreibung der benötigten Glasfaserleitungen zur Vernetzung der einzelnen Schulstandorte- und Standorte der Kindertagesstätten kritisch, da diese nur durch die FSW zur Verfügung gestellt werden könnten. Das Vergabeverfahren wurde daraufhin am 12. Dezember 2022 gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 Vergabeverordnung - VgV aufgehoben. Im Rahmen der Würdigung der Hinweise der Vergabekammer werden die ursprünglichen Leistungsbestandteile teilweise getrennt (z.B. Unterhaltung Glasfaserdatennetzwerk / Bereitstellung Speicherplatz Schulserver / Betriebsführung digitale Infrastruktur und IT-Wartung bzw. IT-Servicebetreuung).

Die Stadt Freital kann die Anmietung der benötigten Glasfaserleitungen zur Vernetzung der Schulen und städtischer Kindertagesstätten direkt bei der FSW durch Aufnahme der entsprechenden Leitungen in den bestehenden Mietvertrag zwischen Stadt und FSW anmieten. Gegenstand des bestehenden Mietvertrages sind bisher alle Glasfaserleitungen zur Vernetzung städtisch genutzter Gebäude. Eine Erweiterung um die Glasfaserleitungen für Schulen und städtische Kindertageseinrichtungen ist ohne weiteres möglich.

Die Stadtverwaltung Freital prüfte daraufhin die Möglichkeit der Vergabe der Leistungen innerhalb des Konzern Stadt Freital, da dies aus Risikogesichtspunkten mit direkter Einwirkung auf den Auftragnehmer infolge des Beteiligungsverhältnisses aus Sicht der Stadt Freital die wirtschaftlichste Variante darstellen würde.

Eine derartige direkte Beauftragung (sogenannte Inhouse-Vergabe) ohne vorherige Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Diese Kriterien werden in § 108 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) definiert. Voraussetzung ist nach § 108 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 GWB eine dienststellenähnliche Kontrolle (Kontrollkriterium), gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB eine überwiegende Tätigkeit für den Auftraggeber (Wesentlichkeitskriterium) und keine direkte private Kapitalbeteiligung an der den Auftrag ausführenden juristischen Person (Beteiligungskriterium).

Im ersten Schritt wurde die Inhousefähigkeit der FSW geprüft. Durch Nichterfüllung des Wesentlichkeitskriteriums scheidet eine Inhouse-Vergabe an die FSW aus. Hingegen werden von der WBF-Wirtschaftsbetriebe Freital GmbH, Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft (WBF), an der die Stadt zu 100% direkt beteiligt ist, alle Zulässigkeitskriterien erfüllt. Rechtssicherheit für die Vergabe der Dienstleistung durch die Stadt Freital ist damit gegeben.

Folglich kann die Stadt Freital die WBF mit folgenden wesentlichen Leistungen für die städtischen Schulen, Kindertageseinrichtungen und Schulhorte über eine Inhouse-Vergabe beauftragen.

- Bereitstellung Speicherplatz für Schulserver
- Betriebsführung digitale Infrastruktur (u.a. Netzwerkinfrastruktur, Schulserver)
- IT-Wartung bzw. IT-Servicebetreuung

Der IT-Geschäftsbesorgungsvertrag wird mit einer Erstlaufzeit vom 1. April 2023 bis 31. Dezember 2026 und einer anschließenden 1-jährigen Verlängerung, wenn er nicht mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt wird, abgeschlossen.

### 3. Umsetzung

Zunächst sind auf Ebene der WBF und der Stadt Freital die Rahmenbedingungen zu schaffen um den Vertrag formalrechtlich abschließen zu können.

Auf Ebene der WBF ist ein Beschluss von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung herbeizuführen, der die Genehmigung von zwei Personalstellen IT sowie die Zustimmung zum Abschluss eines IT-Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen WBF und Stadt zum Inhalt hat. Grund ist, dass das Rechtsgeschäft nach § 5 Absatz 2c Gesellschaftsvertrag eine wesentliche Änderung der WBF darstellt. Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist bereits in der Aufsichtsratssitzung am 6. Februar 2023 erfolgt.

Im Vorfeld der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung bedarf es aber zunächst der Zustimmung des Stadtrates zu folgenden Punkten:

- Zustimmung zur Inhouse-Vergabe des IT Geschäftsbesorgungsvertrages an die WBF
- Zustimmung zur wesentlichen Änderung der WBF
  - Gemäß § 15 Absatz 2 Hauptsatzung der Stadt Freital ist das Rechtsgeschäft eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung. In diesen Angelegenheiten ist der Vorgang dem Finanz- und Verwaltungsausschuss zur Beratung und gegebenenfalls Entscheidung zu unterbreiten. Die wesentliche Änderung eines kommunalen Unternehmens liegt gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 15 SächsGemO aber im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates.

Weiterhin bedarf die Maßnahme gemäß § 102 Abs. 1 SächsGemO der Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird nach erfolgter Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung beantragt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die aus dem Abschluss des IT-Geschäftsbesorgungsvertrages resultierenden Aufwendungen und laufenden Auszahlungen in Höhe von jährlich insgesamt ca. 119.000,00 Euro brutto sind in den betroffenen drei Produkten Grundschulen (211101), Oberschulen (215101) und städtische Kindertagesstätten (365101) jeweils in den Aufwands- und Auszahlungskonten 425400/725400 (Unterhaltung des immateriellen Vermögens) sowie 425500/725500 (Unterhaltung des beweglichen Vermögens) anteilig zu veranschlagen. Da es sich bei den Aufwendungen im Wesentlichen um Personalaufwand handelt, unterliegen diese einer branchenüblichen Anpassung entsprechend der durchschnittlichen Gehaltsentwicklung für IT-Dienstleistungen (Preisgleitklausel). Diese betrug die letzten Jahre ca. 2,5 bis 3,5 Prozent pro Jahr.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. **Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital stimmt dem Abschluss eines „IT-Geschäftsbesorgungsvertrages Schulen und Kindertageseinrichtungen“ zwischen der Stadt Freital und der WBF-Wirtschaftsbetriebe Freital GmbH, Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft, in Höhe von anfänglich 119.000,00 Euro (brutto) zu.**

2. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beauftragt den Oberbürgermeister in einer Gesellschafterversammlung der WBF-Wirtschaftsbetriebe Freital GmbH, Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft, folgende Beschlüsse zu fassen:
- Die Gesellschafterversammlung der WBF stimmt dem Abschluss eines „IT-Geschäftsbesorgungsvertrages Schulen und Kindertageseinrichtungen“ mit der Großen Kreisstadt Freital ab dem 1. April 2023 sowie der damit im Zusammenhang stehenden Änderung der Belegschaftsgröße um 2 Personalstellen IT zu.
  - Die Gesellschafterversammlung gibt zusätzlich zum beschlossenen Wirtschaftsplan 2023 ein Kostenbudget in Höhe von 100.000,00 Euro netto und 56.000,00 Euro netto für Investitionen in noch anzuschaffende erforderliche Hardware frei.

Rumberg  
Oberbürgermeister